nicht auf die specielle Untersuchung der russischen Valutenfrage, bei deren Erörterung die Verhältnisse des Wechselcurses besonders lehrreich besprochen sind, sondern schickt eine übersichtliche Darstellung der allgemeinen Fragen nach den bekannten Ansichten des Verfassers voraus. Die Abschnitte über Agiotheorie und Theorie der Preisbewegung unter der Herrschaft der Papierwährung sind in ihrer concisen Darstellung besonders beachtenswerth.

— e. **Emil Sax, die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen und ihre Reform,** 1869. Eine lichtvolle und fleissige Darstellung der Wohnungsreform nach allen ihren Seiten mit Benüzung des reichen schon vorliegenden Materials. Mit Vorliebe verweilt der Verfasser bei dem Gedanken, dass die Arbeiterwohnungscolonie die feste Grundlage der Genossenschaft, einer modernen Wirthschaftsgemeinde werden werde. Nicht zutreffend ist jedoch die gelegentliche Annahme des Herrn Verfassers, dass die Bedeutung der Wohnungsreform für die Belebung einer von der Maschine selbst unterstüzten Hausindustrie bisher nicht beachtet worden sei. Bei den Bestrebungen z. B. der Mühlhauser Gesellschaft ist von dieser Sache oft die Rede gewesen. Das ganze Buch löst auf 200 Seiten in ruhiger, nüchterner und gründlicher Weise die gesteckte Aufgabe, ein kleines Compendium der Wohnungsreformfrage zu werden und zeigt die Begabung des Verfassers für die politische Oekonomie, der er sein Leben widmen will.

— e. **Fr. X. Neumann, Volkswirthschaft und Heereswesen.** 1869. Obwohl der Verfasser keine „wissenschaftliche Prätension" für seine Schrift erhebt, verdient diese doch einer Erwähnung. Der Autor ist zum Vortrag der Nationalökonomie und der Verwaltungslehre an der höchsten östreichischen Militärbildungsanstalt berufen worden und rechtfertigt in einem Einleitungsvortrage die Zweckmässigkeit der Einführung dieses neuen Elementes in den Militärunterricht. Der Verfasser stellt sich offen auf den Standpunkt des technisch wohlgebildeten Milizsystems als der volkswirthschaftlich und militärisch empfehlenswerthesten Form der Heeresorganisation. Das Bekenntniss dieses Standpunktes für diese Lehrstellung ist die interessante Seite der Schrift.

— e. **H. Eisenhart, die Kunst der Besteurung** 1868. Der Verfasser unternimmt es, das System der Ertragssteuern („dinglichen Steuern") anzugreifen. Er thut es jedoch nicht, etwa um die einzige directe personelle Einkommenssteuer zu vertheidigen. Vielmehr weist er das neuere Drängen auf die directe Einkommenssteuer vornehm als „demokratischen Dillettantismus" ab. Dieser Dillettantismus wird freilich desshalb mit dem Verfasser nicht wohl einen Streit erheben, weil die heutzutage sehr beachtenswerthen politischen Motive dieses Dillettantis-

mus für die directe Einkommenssteuer von Eisenhart, nach der ganzen Konsequenz seines von langer Zeit her standhaft eingenommenen staatswissens. Standpunktes, nicht getheilt werden. Versöhnung ist da nicht möglich, Streit daher unnöthig. Der Verfasser verlangt, das man das Einkommen hauptsächlich in seiner Anwendung treffe, welche theils persönliche Verzehrung, theils Vermögensmehrung ist. Als die zwei Grundformen der Staatsteuern verlangt er daher: Verbrauchssteuern und eine Kapitalisirungssteuer, welch leztere er bei Gelegenheit der Vererbung als Erbschaftssteuer erheben will. Für die beiden Hauptäste seines Staatssteuerungssystems beruft er sich auf England. Seine Gegner werden ihm einwenden, dass das englische System indirecter Steuern auf den beherrschten Klassen lastet und ein Produkt der Regierung der Aristokratie ist. Eine solch missbräuchliche Ausführung der Consumtionssteuer will nun freilich der Verfasser nicht, allein seine Theorie wird, fürchten wir, zur Rechtfertigung desselben Missbrauchs verwendet werden; Beispiel: das Project der Petroleumbesteuerung. Die Erbschaftssteuer als „Kapitalisirungssteuer" gerechtfertigt — Referent verwirft sie nicht überhaupt — wird dem Haupteinwand begegnen, dass eine Menge Vermögen von einem Erbgang zum andern sich einfach erhält, dass viele Erbsmassen ganz oder grösstentheils blos fortgepflanzte, nicht neu gebildete Kapitale sind. Eine Familie wird dann mit dem blos fortgepflanzten Theil des Vermögens — gegen das Princip der Erbsbesteuerung als Besteurung des zu Kapital zurückgelegten Einkommens — getroffen; je kürzer die Dauer der Generation ist, desto häufiger. Die Schrift wird übrigens in manchen Ausführungen auch die Gegner interessiren. Referent selbst hat sich früher an a. O. und von anderen Prämissen aus, die er freilich seitdem nach weiterem Ueberdenken theilweise modificirt hat, Gedanken über die „persönliche" Besteuerung des Aufwandes ausgesprochen, die sich mit einzelnen Ideen Eisenharts berühren und die er in wesentlichen Punkten noch immer aufrecht erhält.

— e. **Otto Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft**, 1. Band, Berlin 1868. Ueber dieses gross angelegte Buch, welches die eine Hälfte (1111 Seiten) der Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft widmet, ist ein endgiltiges Urtheil in so lange nicht möglich, als nicht der zweite Band vorliegt, worin das im ersten Band nach grossen geschichtlichen Epochen zusammengetragene historische Material dogmatisch verwerthet, „juristisch präcisirt" und als Beleg für die juristischen Begriffe und Grundanschauungen des Verfassers verwendet werden soll. Der Verfasser strebt in diesem ersten Bande vor allem nach reichem Material in übersichtlicher Zusammenstellung.

Die „Concentration" des zweiten Bandes wird die Probe für den